

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



07. Jahrgang

Merseburg, den 28. August 2013

Nummer 21

INHALT

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.09.2013.....1

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Dezernat III / Bauamt – SG Straßenbau:

Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen in der Stadt Mücheln (Geiseltal)...1

Dezernat III / Umweltamt – Untere Wasserbehörde:

Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung der Firma Momentive Speciality Chemicals GmbH.....2

Dezernat III / Umweltamt – SG Untere Immissionsschutzbehörde:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderanlage am Standort in der Julius-Häbler-Str.,
06246 Bad Lauchstädt / OT Schafstädt.....3

Dezernat III / Umweltamt – SG Untere Naturschutzbehörde:

- Verordnung des Landkreises Saalekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schafhufe westlich Günthersdorf.....3

- Verordnung des Landkreises Saalekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf.....8

- Verordnung des Landkreises Saalekreis über den geschützten Landschaftsbestandteil „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg...12

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes:

Referat Justitiariat, Stiftungen:

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen – Hallesche Verkehrs-AG, Freimfelder Straße 74,
06112 Halle (Saale).....16

Impressum.....16

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Jugendhilfeausschuss

Datum: 09. September 2013

Zeit: 17.00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg, Kloster 04, Jugendamt,
Beratungsraum

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- 2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3) Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Beratung und Beschlussfassung zum Träger Naturschafft Wissen gmbH aus Schochwitz zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (BV 40/2013)
- 5) Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung der Kandidatenlisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichts Merseburg und des Landgerichts Halle (BV 41/2013)
- 6) Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 339-37/13
- 7) Beratung und Beschlussempfehlung an den Kreistag zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Saalekreis
- 8) Informationen zur Beratung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
- 9) Informationen Amtsleiters

- 10) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III / Bauamt – SG Straßenbau:

Allgemeinverfügung über die Festsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen in der Stadt Mücheln (Geiseltal)

Der Landkreis Saalekreis hat gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, im Einvernehmen mit der Stadt Mücheln, Beschluss-Nr.: 643-72/05/13 vom 23.05.2013, die OD-Grenzen für Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Mücheln mit seinen Ortsteilen Wunsch, Langeneichstädt, Almsdorf, Gröst und Branderoda festgesetzt.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Festsetzung OD-Grenzen:

Wunsch, K 2159;	OD Ende		
	von Netzknoten	nach Netzknoten	km
	4636005	4636002	0,141

Wunsch, K 2160;	OD Ende		
	von Netzknoten	nach Netzknoten	km
	4636007	4636008	0,943

Dezernat III /
Umweltamt - SG Untere Immissionsschutzbehörde:

Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde) zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarprodukte e. G. Schafstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Rinderanlage am Standort in der Julius-Häßler-Straße, 06246 Bad Lauchstädt / OT Schafstädt

Die Agrarprodukt e. G. Schafstädt in 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt / OT Schafstädt, Nordpromenade 15 beantragte mit Schreiben vom 26.03.2013 beim Landkreis Saalekreis die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung:

- der Rinderanlage mit **2.122 Tierplätzen**, auf dem Grundstück der

Gemarkung: Schafstädt

Flur: 7

Flurstück: 4.

Die Änderung umfasst:

- die Erweiterung des Milchviehstalles durch einen Anbau,
- den Umbau von zwei Kuhställen,

- die Errichtung eines Güllebehälters mit Zeltdachabdeckung und
- die Errichtung von zwei Fahrsiloplanen.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen

Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Dezernat III / Umweltamt – SG Untere Naturschutzbehörde:

Verordnung des Landkreises Saalekreis über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Schafhufe westlich Günthersdorf“

Auf Grundlage der §§ 20, 22, 29 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, 2009, 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit den §§ 1, 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010; GVBl. LSA 2010, S. 569) sowie der „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000“ vom 23. März 2007 (GVBl. LSA S. 82) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Der nachfolgend näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Zweimen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Schafhufe westlich Günthersdorf“ erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 2 ha und befindet sich in der Gemarkung Zweimen, Flur 8, auf den Flurstücken 39/1, 39/15, 39/16, 48/37, 49/36 und 74/35, sowie in der Gemarkung Zweimen, Flur 5, auf den Flurstücken 2/1 und 183/12.
- (3) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in den mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:2.000 und 1:10.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt.
- (4) Der 20m breite Pufferstreifen um die Außengrenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist Schutzzone im Sinne dieser Verordnung. Ausgenommen hiervon ist die nördliche Grenze, die an den Feldweg anschließt. Die Schutzzone ist in den mit veröffentlichten Karten durch eine rote Diagonalschraffur mit roter Grenzlinie dargestellt und erstreckt sich auf Teile des Flurstücks 2/1, Flur 5, Gemarkung Zweimen, sowie auf Teile der Flurstücke 9/4, 9/5, 39/7, 39/8, 39/14, 39/15 und 39/16, alle Flur 8, Gemarkung Zweimen.

**§ 2
Charakter und Schutzzweck des Landschaftsbestandteils**

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Schafhufe westlich Günthersdorf“ liegt in der Landschaftseinheit „Lützen-Hohenmölsener Platte“, einer überwiegend ackerbaulich genutzten Lößebene. Die Schafhufe stellt in dieser Landschaft eine Sonderform dar und umfasst einen frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesenkomplex in einer natürlichen Geländesenke, die flach von Südost nach Nordwest abfällt. Die Senke ist überwiegend von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben, nur nördlich grenzt sie an einen landwirtschaftlichen Weg. An den höher liegenden Rändern im südlichen Teil der Geländesenke treten aus den lößüberlagerten Kiessandschichten in niederschlagsreichen Zeiten Sickerwässer hervor und lassen Quellbereiche entstehen, die zeitweise große Teile der Senke vernässen und damit den besonderen Charakter des Gebietes bestimmen.

Durch den Sickerwasserzufluss, die unterschiedlichen Bodentypen und die kleinräumigen Höhenabstufungen haben sich im Laufe der Nutzung verschiedene Grünlandtypen ausgebildet. Über die Hälfte der Fläche nehmen Pfeifengraswiesen ein, die neben dem Namen gebenden Pfeifengras auch Färberscharte und Knollen-Kratzdistel als charakteristische Arten beherbergen und eine typische Formation kalkreicher bzw. basischer und feucht-nasser Böden darstellen. Die etwas höher gelegene Fläche im östlichen Teil der Senke wird von mageren Flachland-Mähwiesen eingenommen, die von Glatthafer dominiert werden, aber auch sehr blüten- und kräuterreich sind. An den tiefsten Stellen der Senke ist eine seggen- und hochstaudenreiche Nasswiese entstanden, in der insbesondere die Sumpfschilf verbreitet ist. Den übrigen Teil des Gebietes nehmen Grünlandbrachen und gehölzdurchsetzte Schilfröhrichte ein.

Das Gebiet zeichnet sich trotz eines bereits nachweisbaren Artenrückgangs insgesamt durch eine hohe Pflanzenartenvielfalt aus und beherbergt noch eine beachtliche Anzahl gefährdeter Arten.

- (2) Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Wiesenbereiches mit unterschiedlichen Grünlandgesellschaften sowie den hier vorkommenden Lebensgemeinschaften und Einzelvorkommen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck ist es:
 1. einen Bestandteil der naturnahen Kulturlandschaft in einer ansonsten strukturarmen Ackerflur zu bewahren,
 2. einen günstigen Zustand der gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 22 Abs. 1 NatSchG LSA besonders geschützten seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen mit ihren Vorkommen besonders schutzwürdiger Arten wie Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) und Großer Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) zu sichern,
 3. einen günstigen Erhaltungszustand der mageren Flachland-Mähwiesen mit einer hervorragenden Ausstattung an charakteristischen Arten zu erhalten,
 4. einen günstigen Erhaltungszustand der Pfeifengraswiesen zu erhalten und ggf. zu verbessern.
- (4) Der Schutzzweck des Geschützten Landschaftsbestandteils „Schafhufe westlich Günthersdorf“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und Pflegemaßnahmen von:

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, auf torfigen und schluffig-tonigen Böden (*Molinion caeruleae*)

LRT 6510 – Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 2 Abs. 4 genannten Schutzgüter führen können, sind verboten.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Geschützten Landschaftsbestandteils insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen sowie Leitungen zu verlegen,
 3. Lagerstätten zu erkunden, Flächen umzubrechen, Abgrabungen, Aufschüttungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern,
 4. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände abzulagern,
 5. Grünland, Staudenfluren und sonstige, ungenutzte Grundflächen umzubrechen, auch wenn dies zum Zweck der Neuansaat erfolgt,
 6. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen,
 7. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
 8. Anpflanzungen aller Art vorzunehmen oder in sonstiger Weise Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 9. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, das Gebiet abseits der Wege zu betreten sowie im Gebiet zu reiten,
 10. Feuer anzumachen und zu betreiben, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge aufzustellen.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen, die von außen in den Geschützten Landschaftsbestandteil hineinwirken können, ist in der Schutzzone gemäß § 1 Abs. 4 untersagt:
 1. Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien, Gärreste, Abfälle, Biomasse oder landwirtschaftliche Produkte abzulagern, auch wenn dies nur vorübergehend erfolgen soll,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bislang genutzten Flächen, entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, jedoch nur unter folgenden Maßgaben:
 - nur als ein- bis maximal zweischürige Wiesen, mit einem ersten Mahdtermin bis zum 10. Juni, und einer zweiten Mahd nach dem 1. September. Ausgenommen hiervon sind die Wiesen auf dem Flurstück 48/37, auf denen die zweite Mahd frühestens acht Wochen nach dem ersten Mahdtermin erfolgen darf,
 - mit einer Mahdschnitthöhe von mindestens 10 cm,
 - ohne das Mähgut länger als drei Tage auf den Mähwiesen liegen zu lassen,
 - ohne organische und mineralische Dünger, Gülle, Klärschlamm, Gärreste sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen,
 - ohne Umbruch oder sonstige Bodenbearbeitung,
 - ohne Nach- oder Neueinsaat.
2. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen; sie sind vor der Durchführung hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
3. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt beziehungsweise bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt wurden,
4. alle im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung des Gebietes oder der Forschung dienen,
5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete Beschilderung.

§ 5 Genehmigung

- (1) Für folgende gemäß § 3 und § 4 Nr. 1 dieser Verordnung verbotene Handlungen kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Genehmigung erteilen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 2 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Gehölzen,
 2. das Betreten von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege,
 3. eine Erstnutzung der Grünlandflächen nach dem 10. Juni,
 4. eine Zweitnutzung der Grünlandflächen vor dem 1. September
 5. die Nachbeweidung der Grünlandflächen mit Schafen an Stelle der zweiten Mahd.

- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen und Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe der §§ 34 und 67 BNatSchG erteilen.

§ 7 Anordnungen, Wiederherstellungen

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen insbesondere zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 2 Abs. 4 erforderlich ist. An Stelle von Anordnungen können vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (2) Werden Natur und Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne von § 3 dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (3) Durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Forschung im Gebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind gemäß § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 8**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind, werden angeordnet:
 - a) die ein- bis zweimalige Mahd der Feuchtwiesen und der sonstigen Mähwiesen,
 - b) die Mahd der Hochstaudenflächen im Herbst im zwei- bis dreijährigen Turnus,
 - c) die Beschilderung des Gebietes.
- (2) Dem Schutzzweck darüber hinaus dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Pflege- und Entwicklungskonzept oder in einem Managementplan dargestellt werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 1. nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 2. nach § 34 Absatz 1 Nr. 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

Merseburg, den 29. April 2013

gez. Frank Bannert
Landrat

- Siegel -

